

---

## S 35 AL 1760/04 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AL 1760/04 ER
Datum	11.04.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 B 207/05 AL ER
Datum	02.08.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Es wird festgestellt, dass das Beschwerdeverfahren durch die Erklärerung der Beschwerdeführerin vom 21. April 2005 erledigt ist.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin und Beschwerdeführerin (Bf.) hat am 15.11. 2004 beim Sozialgericht München (SG) beantragt, die Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin (Bg.) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, eine Stellenanzeige im Stellenmarkt der Süddeutschen Zeitung aufzugeben. Mit Beschluss vom 05.01. 2005 hat das SG diesen Antrag und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Die Ablehnung des Begehrens, für die Bf. eine Stellenanzeige in einer Tageszeitung zu schalten, beruhe nicht auf sachfremden Erwägungen.

Gegen diesen Beschluss hat die Bf. Beschwerde eingelegt. In dem Erörterungstermin am 21.04.2005 ist die ARGE für die Grundsicherung von

---

Arbeitssuchenden im Landkreis S. mit Beschluss beigelesen worden. Die Beteiligten haben sodann  $\frac{1}{4}$ bereinstimmend erkl rt, dass das Verfahren, soweit es gegen die Bg. gerichtet ist, erledigt ist, und insoweit auch keine Kosten zu erstatten sind. Der Vertreter der Beigeladenen hat erkl rt, dass diese der Bf. gegen Nachweis die Kosten f r Bewerbungen, Zeitungsannoncen in H he von 260,00 Euro erstatte, die in dem Zeitraum 04.04.2005 bis 03.04.2006 anfallen, und es der Bf. freistehe, mit welchen Ma nahmen, z.B. Zeitungsannoncen, sie diesen Kostenrahmen aussch pfe. Daraufhin hat die Beschwerdef hrerin das Verfahren f r erledigt erkl rt.

Mit Schreiben vom 28.04.2005 hat sie diese Erkl rung widerrufen. Es sei alles sehr schnell gegangen, f r sie zu schnell. Sie habe sich die Gesetze noch einmal in Ruhe selbst durchgelesen. Es gebe kein "Gesetz  $\frac{1}{4}$ ber 5,00 Euro" pro Bewerbung, ebensowenig ein Gesetz "Verrechnen von Anzeigen gegen sonstigen Bewerbungsaufwand".

II.

Das Beschwerdeverfahren ist durch die  $\ddot{u}$ berung der Bf. im Termin vom 21.04.2005, sie erkl re das Verfahren f r erledigt, abgeschlossen. Diese Erledigungserkl rung ist eine Prozesshandlung, die das Gericht und die Beteiligten bindet, selbst wenn der Rechtsstreit materiell rechtlich nicht erledigt sein sollte. Als Prozesshandlung kann sie grunds tzlich nicht widerrufen oder wegen Irrtums angefochten werden (BSG, Urteil vom 20.12.1995, [6 RKa 17/95](#), [SozSich 1997, 240](#)). Die Bf. bestreitet nicht, diese Erkl rung abgegeben zu haben. Sie wurde ihr laut Protokoll vorgelesen und das Vorgelesene von ihr genehmigt, so dass diese Erkl rung wirksam geworden ist.

Unabh ngig davon, dass eine Anfechtung bzw. Widerruf dieser Erkl rung ausgeschlossen ist, ist das Vorbringen der Bf., es sei f r sie alles zu schnell gegangen, und sie habe sich jetzt die Gesetze noch einmal in Ruhe durchgelesen, nicht stichhaltig. Der Er rterungstermin dauerte laut Protokoll 21 Minuten, woraus sich ergibt, dass die Sach- und Rechtslage ausgiebig er tert wurde. Im  $\ddot{u}$ brigen w re die Bf. gehalten gewesen, sich vor diesem Termin die Gesetze durchzulesen bzw. im Falle einer Unsicherheit auf einer Entscheidung des Gerichts zu bestehen.

Im  $\ddot{u}$ brigen w re die Beschwerde ohnehin zur ckzuweisen gewesen. Die Entscheidung dar ber, in welcher H he der Bf. Kosten f r Bewerbungen zu erstatten sind und ob die ab 01.01.2005 allein zust ndige Beigeladene verpflichtet ist, eine Stellenanzeige in einer Tageszeitung zu schalten, muss der Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Die Entscheidung im Rahmen der Gew hrung einstweiligen Rechtsschutzes darf diese Entscheidung nicht vorwegnehmen. Im  $\ddot{u}$ brigen ist nicht erkennbar, dass der Bf. ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar ist und eine einstweilige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile im Sinne des [  86 b Abs.2 S.2 SGG](#) n tig erscheint. Der Bf. sind von der Beigeladenen f r ein Jahr die Erstattung von Kosten f r Bewerbungen in H he von 260,00 Euro verbindlich zugesagt worden. Diese Mittel erscheinen jedenfalls vorl ufig ausreichend, um die Chancen der Bf.

---

auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu sichern.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht weiter anfechtbar ([Â§ 197 SGG](#)).

Erstellt am: 18.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024